

Anlage 2



Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Rheinland

**Vorlage-Nr. 12/3961**

**öffentlich**

Datum: 19.01.2009  
 Dienststelle: OE 7  
 Bearbeitung:

<b>Sozialausschuss</b>	<b>03.02.2009</b>	<b>Beratung</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>12.02.2009</b>	<b>Beratung</b>
<b>Ausschuss für das LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>06.03.2009</b>	<b>Beratung</b>

Tagesordnungspunkt:

**Elternschaft von Menschen mit Behinderungen**

Kenntnisnahme:

**Der Bericht der Verwaltung über die Fachtagung "Vom Tabu zur Normalität. Elternschaft von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung" sowie die daraus abgeleiteten Planungen wird gemäß Vorlage 12/3961 zur Kenntnis genommen.**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

<b>Produktgruppe:</b>	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: Wirtschaftsplan
<b>Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:</b>	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung  
 Hoffmann-Badache

## Begründung der Vorlage Nr. 12/3961

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.03.2007 über den Antrag 12/182, NKF-Haushalt 2007, Elternschaft von Menschen mit Behinderung wurde die Verwaltung beauftragt, eine Fachtagung zu der o. g. Thematik zu konzipieren und durchzuführen sowie im Anschluss ein Konzept zur ambulanten Unterstützung von Elternschaft bei Menschen mit geistiger, physischer oder psychischer Behinderung modellhaft mit einzelnen interessierten Kommunen vorzulegen.

### **1. Hintergrund und Ausgangslage**

Gelebte Elternschaft von Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung wird zunehmend selbstverständlicher, immer mehr Frauen und Männer mit Behinderung setzen ihren Kinderwunsch auch gegen die nach wie vor bestehenden Vorurteile und Widerstände ihres sozialen Umfeldes durch.

Diese Tatsache stellt das professionelle Unterstützungssystem vor eine neue Herausforderung, bei der aufgrund des Doppelcharakters der Hilfen - für den Elternteil mit Behinderung auf der einen und für das Kind auf der anderen Seite - insbesondere eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Sozialhilfe, aber auch eine enge Kooperation auf Seiten der Anbieter sozialer Dienstleistungen unabdingbar ist, um sowohl dem Hilfebedarf von Eltern mit Behinderung gerecht zu werden als dabei auch gleichzeitig das Wohl und die angemessene Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

In den letzten Jahren haben einige Anbieter sozialer Dienstleistungen sich vermehrt auf den wachsenden Bedarf in Bezug auf „Begleitete Elternschaft“ eingestellt und es sind neue Projekte und Angebote entstanden. Zudem existiert mit der Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleitete Elternschaft“ seit 2002 ein bundesweiter Zusammenschluss von rund 20 Einrichtungen und Projekten, die sich besonders mit den Belangen von Eltern mit einer geistigen Behinderung befassen. Darüber hinaus gibt es deutschlandweit viele weitere Einrichtungen, Dienste und Beratungsstellen, die Eltern mit einer Behinderung unterstützen, dies jedoch meist mit individuellen Lösungen auf der Basis von Einzelfällen.

Momentan kann jedoch noch nicht von einer flächendeckenden Versorgung in der Bundesrepublik gesprochen werden. Immer noch müssen viele Eltern mit Behinderung ihr vertrautes soziales Umfeld verlassen, um die Hilfe zu bekommen, die sie benötigen, weil keine Einrichtung in der Region gefunden werden kann, die bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Nach wie vor erfolgen Trennungen der Kinder von ihren Eltern, weil kein geeignetes Unterstützungsangebot gefunden werden kann. Darüber hinaus können vor allem im stationären Rahmen oft nur die Mütter mit den Kindern betreut werden und sind so gezwungen, vom Partner bzw. Vater des Kindes getrennt zu leben.

### **2. Sondersitzung des Sozial- und des Landesjugendhilfeausschusses**

Am 12. März 2008 hat eine Sondersitzung des Sozial- und des Landesjugendhilfeausschusses als Fachtagung unter dem Titel **„Vom Tabu zur Normalität. Elternschaft von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung“** stattgefunden.

#### **2.1 Thematischer Schwerpunkt**

Der Hilfebedarf der Zielgruppen (Eltern mit einer geistigen Behinderung, Eltern mit einer physischen Behinderung oder Sinnesbehinderung und Eltern mit einer seelischen Behinderung) unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht, weshalb es nicht sinnvoll erschien, alle drei Behinderungsgruppen thematisch einzubeziehen.

- Eltern mit einer physischen Behinderung oder Sinnesbehinderung benötigen in erster Linie technische und personelle Hilfen sowie Hilfen zur Mobilitätssteigerung.

- Eltern mit einer geistigen Behinderung benötigen vor allem Hilfe bei der Versorgung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder, da diese – entgegen häufiger Annahmen - in den meisten Fällen selbst keine geistige Behinderung aufweisen und von ihren Eltern ab einem gewissen Alter nicht mehr ausreichend gefördert werden können (z.B. Hilfe bei den Schulaufgaben, Auswahl altersgerechten Spielmaterials etc.).
- Psychische Erkrankungen zeichnen sich häufig durch einen Wechsel zwischen akuten und weniger brisanten Krankheitsphasen aus, was dazu führt, dass die Intensität des Unterstützungsbedarfs starken Schwankungen unterliegen kann. Darüber hinaus gefährden häufige Klinikaufenthalte die Betreuungskontinuität der Eltern-Kind-Beziehung. Diese Tatsache verlangt vom Unterstützungssystem ein hohes Maß an Flexibilität, da es sich immer wieder aufs Neue auf den aktuellen Hilfebedarf der Betroffenen einstellen muss.

Eltern mit einer seelischen Behinderung weisen in mancherlei Hinsicht Gemeinsamkeiten und Parallelen mit der Gruppe der Eltern mit einer geistigen Behinderung auf. Beide Elterngruppen fühlen sich phasenweise mit der Pflege, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder überfordert und brauchen professionelle Unterstützung. Aufgrund dieser Überschneidungen im Hilfebedarf von Eltern mit einer geistigen und Eltern mit einer seelischen Behinderung wurde entschieden, sich bei der Fachtagung vorerst auf diese beiden Gruppen zu beschränken. Innerhalb des berücksichtigten Personenkreises lag der inhaltliche Schwerpunkt der Veranstaltung und somit auch der Schwerpunkt des vorliegenden Konzeptes auf der größten Gruppe von Leistungsempfängern in der Eingliederungshilfe, den Menschen mit einer geistigen Behinderung.

## 2.2 Ziele der Sondersitzung

Ziel der Veranstaltung war ein intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Förderung der Kooperation beteiligter Akteure mit dem Ziel der Vernetzung vorhandener Angebotsstrukturen, um Eltern mit einer Behinderung und ihre Kinder möglichst umfassend und bedarfsgerecht beraten und betreuen zu können. Zudem sollte ermittelt werden, welche Arbeitsansätze sich in der Arbeit mit Eltern mit Behinderung besonders bewährt haben, um daraus Handlungsempfehlungen für die Schaffung eines bedarfsgerechten, wohnortnahen und vorwiegend ambulanten Unterstützungssystems abzuleiten.

Darüber hinaus hat die politische Vertretung um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie stellt sich die Lebenssituation dieser Eltern und ihrer Kinder in der BRD, in NRW und im Rheinland dar, auch unter dem Aspekt der psychosozialen Situation?
2. Wie häufig ist Elternschaft von Menschen mit geistiger, physischer oder psychischer Behinderung im Rheinland bekannt?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen zur Unterstützung von Elternschaft, zum Assistenzbedarf und zur Hilfe zur Erziehung bestehen?
4. Wie sieht der unterschiedliche Hilfebedarf für Eltern und Kinder aus?
5. Welche Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder gibt es in der Bundesrepublik, in NRW und im Rheinland?
6. Welchen Handlungsbedarf sieht die Verwaltung auf der institutionellen und professionellen Ebene?

Die Fragen 1 – 5 konnten durch die ReferentInnen im Rahmen der Sondersitzung weitgehend beantwortet werden.<sup>1</sup> Die sich aus den Ergebnissen der Veranstaltung ableitenden

<sup>1</sup> Die Beiträge aller ReferentInnen sowie die Inhalte der Podiumsdiskussion wurden im Anschluss an die Sondersitzung in einer Tagungsdokumentation zusammengefasst, welche den Ausschüssen bereits vorliegt.

Handlungsempfehlungen der Verwaltung sind Gegenstand dieser Vorlage und werden unter Punkt 3 ausführlich erläutert. Darüber hinaus hat die Verwaltung für das Gebiet des LVR u. a. eine Fragebogenerhebung bei den Jugendämtern durchgeführt, in der diese zu ihren Erfahrungen bzgl. der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung befragt wurden.<sup>2</sup>

### 2.3 Ergebnisse der Sondersitzung

Zugegen waren neben namhaften wissenschaftlichen Referentinnen aus den Bereichen Sozialwesen, Behindertenpädagogik und Sozialrecht auch Praxisvertreter von Projekten zum Thema „Begleitete Elternschaft“, die über ihre Erfahrungen berichteten. Die wesentlichen Erkenntnisse der Sondersitzung können wie folgt zusammen gefasst werden:

- Menschen mit einer geistigen Behinderung, die Eltern sind oder werden wollen, haben nach wie vor mit erheblichen Vorurteilen zu kämpfen. Nicht selten führen diese Vorurteile zu einer übereilten Fremdunterbringung der Kinder, ohne dass geprüft wird, ob und mit welcher Unterstützung die Eltern in der Lage wären, ihr Kind zu behalten.
- Es gibt eine zunehmende Anzahl von Menschen mit geistiger Behinderung, die Kinder bekommen und mit diesen zusammen leben möchten. Dennoch sollte nicht vergessen werden, dass innerhalb dieser Gruppe je nach Interpretation der Ergebnisse wissenschaftlicher Studien nur zwischen 1 und 6 % der Menschen Eltern werden, es sich also um eine recht kleine Gruppe handelt.
- Trotz verbesserter Rahmenbedingungen kann bisher noch nicht von einer zufrieden stellenden Versorgungssituation in der Bundesrepublik gesprochen werden. Wie die jährlich erstellte Anfragestatistik der BAG Begleitete Elternschaft zeigt, übersteigt die bundesweite Nachfrage nach spezialisiert betreuten Wohnmöglichkeiten zurzeit das Angebot, was auch Anbieter in NRW bestätigen, die immer wieder Anfragen aus ganz Deutschland aufgrund von limitierten Kapazitäten ablehnen müssen.
- Aufgrund des gemeinsam auftretenden Hilfebedarfs der Eltern auf der einen und der Kinder auf der anderen Seite entstehen Probleme bei der Zuständigkeitsklärung für die Finanzierung der erforderlichen Unterstützungsleistungen vor allem zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Da die aktuelle Gesetzeslage hier nicht präzise genug ist, bedarf es einer freiwilligen Kooperation und Einigung der Leistungsträger, z.B. durch die Vereinbarung einer Komplexeistung.

## 3. Handlungsempfehlungen der Verwaltung

In Anlehnung an das im Rahmen der Sondersitzung vorgestellte Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ des Mobile Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.<sup>3</sup> und unter Bezugnahme auf die Erfahrungen der Projekte „*Begleitete Elternschaft*“ der Diakonie Michaelshoven in Köln und „*Eltern nicht behindern*“ der Diakonie Kaiserswerth in Düsseldorf<sup>4</sup> schlägt die Verwaltung vor:

### 3.1 Auf- bzw. Ausbau eines Netzwerkes in der Region

<sup>2</sup> Die Ergebnisse dieser Erhebung können im Anhang I eingesehen werden.

<sup>3</sup> Einzelheiten zum Modellprojekt des MOBILE e.V. entnehmen Sie bitte dem Anhang II bzw. der Tagungsdokumentation

<sup>4</sup> Die Konzeptionen der beiden Projekte befinden sich im Anhang III und IV

Um auf die individuellen Bedarfe der Eltern und Kinder eingehen zu können, ist ein multiprofessionelles Netzwerk unabdingbar. Grundvoraussetzung für alle Bereiche der Begleiteten Elternschaft ist daher eine enge Kooperation und Vernetzung von Leistungsträgern, Leistungsanbietern sowie anderen Diensten und Institutionen in einer Region. Hierzu gehören insbesondere:

- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- die kommunalen Jugendämter
- LVR Dezernate für Jugend und Soziales
- Beratungsstellen (KoKoBe, SPZ, Pro familia)
- sonstige Dienste und Einrichtungen, die von der Thematik betroffen sind (WfbM, Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen etc.)

Regelmäßiger Austausch aller Beteiligten in Form von Fachtagungen, Fortbildungen, Arbeitskreisen, gemeinsamen Fallbesprechungen und Hilfeplankonferenzen etc. tragen dazu bei, dass vorhandene Ressourcen für Eltern und ihre Kinder nutzbar gemacht werden. Gemeinsam wird überlegt, wer welche Aufgaben übernehmen kann, um das gesamte Spektrum an Hilfebedarf von Eltern mit Behinderung und ihren Kindern abzudecken. Im weiteren Verlauf kann dann gemeinsam ein Angebotsführer erstellt werden, der Informationen über Anlaufstellen und Ansprechpartner in der Region enthält und z.B. über das Internet abzurufen ist. Es muss gewährleistet sein, dass alle Stellen, die sich in ihrer Arbeit mit behinderten Menschen befassen (Wohnheime, BeWo-Anbieter, WfbM...) grundsätzlich in der Lage sind, Auskünfte über Unterstützungsmöglichkeiten für (werdende) Eltern zu erteilen. Besondere Bedeutung kommt hierbei den KoKoBe und SPZ als speziellen Beratungsstellen für Menschen mit geistiger bzw. seelischer Behinderung zu.

### **3.1.1 Ziele des regionalen Netzwerkes**

Ziel dieser Vernetzung ist es, Eltern und Kindern eine gemeinsame Lebensperspektive zu geben, indem durch geeignete Maßnahmen eine Trennung des Kindes von den Eltern unter Wahrung des Kindeswohls vermieden wird bzw. nur noch in Ausnahmefällen nötig ist. Die Angebote sollen die Eltern durch Hilfe zur Selbsthilfe befähigen, ihre Elternrolle verantwortungsbewusst zu erfüllen. Dabei sollen die erzieherischen Kompetenzen der Eltern gestärkt und ihre Autonomie gefördert werden.

### **3.1.2 Fachliche Leitlinien**

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Arbeit des Netzwerkes folgende Aspekte beinhalten:

#### **a) Öffentlichkeitsarbeit**

Es bedarf einer verbesserten Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die o. g. Personengruppe, um Vorurteile und Pauschalisierungen abzubauen. Die (Fach-)Öffentlichkeit muss (z.B. durch Informationsveranstaltungen) für die Belange von Eltern mit Behinderung sensibilisiert und über mögliche Hilfsangebote aufgeklärt werden. Aber auch eine intensivere Aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, die häufig wenig oder gar nicht über die jeweilige Behinderung oder die vor Ort existierenden Unterstützungsmöglichkeiten informiert sind, ist unbedingt erforderlich, um eine Trennung von Eltern und Kind(ern) möglichst zu vermeiden. Auf diese Weise können auch die häufig bestehenden Ängste der betroffenen Eltern vor Kindesentzug nach und nach abgebaut werden.

#### **b) Leistungserbringung aus einer Hand**

Damit sind Angebote gemeint, bei denen Unterstützung sowohl im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII als auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (hier insbes. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII) von ein und demselben Leistungsanbieter gewährt wird. Durch die Erbringung beider Leistungen aus einer Hand können Synergieeffekte genutzt und Reibungsverluste durch unterschiedliche Helfersysteme vermieden werden.

Das vernetzte Angebot aus SPFH und BeWo sollte aus der Hand eines Leistungsanbieters von einem multiprofessionellen Team realisiert werden. Regelmäßige Zusammenkünfte mit allen Beteiligten sowie die Beratung mit externen (z.B. fachärztlichen) Expertinnen und Experten sichern den fachlichen Austausch sowie eine einheitliche und strukturierte Vorgehensweise.

Nicht immer können alle benötigten Hilfen von Anfang an auf der Basis einer ambulanten Betreuung geleistet werden. In Einzelfällen ist dies zumindest für einen Übergangszeitraum nicht möglich, weshalb es sinnvoll und notwendig ist, auch ein stationäres Angebot für Eltern mit einer geistigen Behinderung vorzuhalten, welches sie behutsam auf das selbständigere Leben mit ihrem Kind vorbereitet. Um ein Aufwachsen der Kinder in Heimstrukturen zu verhindern, sollte eine stationäre Unterbringung jedoch immer nur eine vorübergehende Lösung darstellen. Oft stellt sich in dieser Zeit auch heraus, dass ein Zusammenleben von Eltern und Kind aus den unterschiedlichsten Gründen langfristig nicht möglich ist, so dass es nötig wird, Eltern und Kind(er) zum beiderseitigen Wohl voneinander zu trennen. In diesem Fall ist eine professionelle Trennungsbegleitung unbedingt erforderlich.

### **c) Kooperation der Hauptleistungsträger durch Kooperationsvereinbarungen**

In ihrer aktuellen Orientierungshilfe zur Abgrenzung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu anderen sozialen Leistungen beschreibt die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) auch die Problemlage im Verhältnis zur Jugendhilfe, was die sog. Elternassistenz angeht:

„Unter Beachtung von § 9 Abs. 1 Satz 3 SGB IX sind auch im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe besondere Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu berücksichtigen. Somit ist sowohl der Sozialhilfeträger im Rahmen der Teilhabe als auch der Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) für Assistenzleistungen unmittelbar zuständig.

Da der Jugendhilfeträger für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung kein Rehabilitationsträger i.S.d. SGB IX ist, ist für diese Leistungen kein trägerübergreifendes persönliches Budget vorgesehen.

Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Erbringung von Komplexleistungen ... Voraussetzung ist aber auch hier eine Vereinbarung der Leistungsträger bzw. eine gesetzliche Grundlage.“ (S. 36)

Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden und den Betroffenen im Bedarfsfall schnelle Hilfen gewähren zu können, hält die Verwaltung kommunale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hauptleistungsträgern für sinnvoll. Diese sollten neben der grundsätzlichen Bereitschaft zu einer engmaschigen Kooperation im Falle einer Elternschaft von Menschen mit einer (geistigen) Behinderung auch eine möglichst einheitliche und klare Regelung über die Aufteilung der anfallenden Kosten beinhalten. Die Formulierung einer Komplexleistung ist aus Sicht der Verwaltung sehr zu befürworten. Diese erscheint immer dann sinnvoll, wenn sich der Hilfebedarf der Eltern in Bezug auf die Pflege und Betreuung ihrer Kinder nicht in einen eingliederungs- und einen jugendhilferechtlichen Teil aufspalten lässt. Hierzu die BAGüS:

„Eine Komplexleistung liegt vor, wenn bei einem behinderten Menschen verschiedene Hilfebedarfe einheitlich durch Leistungen (z.B. ärztliche, medizinisch-therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sozialpädagogische) befriedigt werden, deren Ausführung verschiedenen Leistungsträgern gesetzlich zugewiesen ist...

Die Leistungen müssen .. koordiniert erbracht werden. Die koordinierte Leistungserbringung wird in der Regel auf allgemeinen Vereinbarungen beruhen, die sich nicht nur auf einen Einzelfall beziehen.

Die Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe dürfen sich an Komplexleistungen unter Beachtung des Nachranggrundsatzes (§ 2 SGB XII/§ 10 Abs. 1 SGB VIII) und ihrer Zuständigkeit beteiligen...

Voraussetzung für das reibungslose Erbringen ist aber, dass die gesetzlichen Grundlagen klar und streitfrei formuliert sind." (S. 41-42)

Die Vereinbarung sollte auch die Entwicklung bzw. Anwendung eines gemeinsamen Hilfeplanes für Mutter bzw. Eltern und Kind enthalten. Zurzeit wird in zwei getrennten Hilfeplanverfahren über Inhalte und Umfang der jeweiligen Unterstützungsleistung entschieden. Ferner ist es erforderlich, dass sowohl eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sozialhilfeträgers als auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendhilfeträgers bei Hilfeplankonferenzen anwesend ist, wenn über derartige Fälle beraten wird.

#### **d) Fort- und Weiterbildung der Beteiligten**

Des Weiteren kommt der Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte besondere Bedeutung zu. Mitarbeiter der Jugendämter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Wohnheimen, WfbM, Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, BeWo-Anbietern, aber auch Beratungsstellen sollten vermehrt in Hinblick auf die spezielle Herausforderung von Elternschaft bei Menschen mit einer Behinderung geschult werden, um in der Lage zu sein, professionell reagieren und handeln zu können. Hierzu gehört insbesondere auch der Bereich der Trennungsbegleitung für Eltern und Kinder, für den Fall, dass diese nicht dauerhaft zusammen leben können.

Außerdem sollten vermehrt Fortbildungsangebote für die betroffenen Eltern zur Stärkung ihrer Kompetenzen geschaffen bzw. zugänglich gemacht werden (z. B. Schwangerschaftsvorbereitung, Erziehungsberatung, Eltern helfen Eltern etc.), um ihnen die gleichen Möglichkeiten zu eröffnen wie anderen Eltern auch.

Hierzu sind Abstimmungen mit spezialisierten Beratungsstellen und Bildungsträgern möglichst auf regionaler Ebene herbeizuführen. Der LVR kann hierzu einen Beitrag im Sinne von Impulsveranstaltungen leisten.

### **3.2 Umsetzung**

Seit der Übertragung der Zuständigkeit auch für die ambulanten Eingliederungshilfen zum selbstständigen Wohnen im Jahr 2003 intensiviert der LVR stetig die Zusammenarbeit mit den Mitgliedskörperschaften und den Leistungsanbietern in den Regionen, um die mit der „Hochzonung“ verbundenen Ziele zu erreichen: konsequente Verwirklichung des Vorranges offener Hilfen („ambulant vor stationär“), bedarfsgerechte Unterstützungsangebote im Lebensumfeld der Menschen mit Behinderung, Vernetzung der Hilfen über die Grenzen von Leistungsträgerzuständigkeiten hinaus.

Gerade in diesem Jahr ist die Verwaltung erneut initiativ geworden im Sinne der sozialräumlichen Orientierung ihrer Arbeitsweisen: in der kürzlich abgeschlossenen Runde der Regionalkonferenzen wurden Vereinbarungen dazu erzielt, die regional zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Soziales in die örtlichen Planungsgremien einzubeziehen. Damit ist die Basis geschaffen, auch die hier vorgestellten Überlegungen vor Ort zu diskutieren und auf die beschriebenen Netzwerke hinzuwirken. Aus diesen heraus sollen die vorgestellten Informations- und Qualifizierungsaktivitäten entfaltet werden. Die Verwaltung wird dies durch personelle Ressourcen z.B. aus dem medizinisch-psychosozialen Fachdienst unterstützen.

Zugleich werden die regional zuständigen Abteilungsleitungen im Rahmen ihrer regelmäßigen Abstimmungen mit den Mitgliedskörperschaften aktiv, um den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Leistungsträger im oben dargestellten Sinne herbeizuführen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern, mit denen die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen (z.B. Leistungsvereinbarungen mit einem weiteren Leis-

tungsträger) geschaffen werden, um die für Eltern mit Behinderung und deren Kinder erforderlichen Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erbringen zu können.

Diese Aktivitäten sollten in der geplanten Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden sowie in den neu abzuschließenden örtlichen Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung der geänderten Rechtsverordnung des Landes NRW über die Zuständigkeiten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen verankert werden.

Die Bedeutung des Themas wird unterstrichen durch den Beschluss der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 13./14. November 2008, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ werde im Rahmen der Vorbereitung eines Eckpunktapiers für die Reformgesetzgebung auch den Aspekt des Anspruches auf Elternassistenz aufgreifen.

In Vertretung

HOFFMANN - BADACHE

#### **Anhänge**

- I. Ergebnisse der Fragebogenerhebung bei den Jugendämtern zum Thema „Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung“
- II. Konzept des Modellprojektes „Begleitete Elternschaft“ des MOBILE Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., Dortmund
- III. Konzept des Projektes „Begleitete Elternschaft“ der Diakonie Michaelshoven, Köln
- IV. Konzept des Projektes „Eltern nicht behindern“ der Diakonie Kaiserswerth, Düsseldorf